

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)**  
**Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**  
Abteilung Landentwicklung und  
Ländliche Bodenordnung  
**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  
**Sulzheim**  
**Az.: 91984-HA5.1**

Bad Kreuznach, 29.08.2022  
Rüdesheimer Str. 60-68  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-565  
Telefax: 0671/820-500  
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

**Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin  
über die Ergebnisse der Wertermittlung  
gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Sulzheim**, Landkreis Alzey-Worms, liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung

**am Dienstag und Mittwoch, dem 27. und 28. September 2022,  
in der Zeit von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr,  
im Rathaus von Sulzheim, Hauptstr. 3 in 55286 Sulzheim,**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird festgesetzt auf

**Donnerstag, den 29. September 2022, um 15.00 Uhr, ebenfalls  
im Rathaus von Sulzheim, Hauptstr. 3 in 55286 Sulzheim,**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

**Die Termine finden unter den zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Bestimmungen statt. Es wird zum Schutz aller Anwesenden um das Tragen einer Maske gebeten.**

Jedem Beteiligten wird ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sulzheim zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Bei Miteigentum/gemeinschaftlichem Eigentum erhält der gemeinsame Bevollmächtigte oder der an erster Stelle eingetragene Miteigentümer bzw. der ortansässige Miteigentümer den Auszug. Es ist seine Sache, den Auszug auch den übrigen Miteigentümern zugänglich zu machen.

Der Auszug ist zum Termin mitzubringen.

Das in dem „Nachweis des Alten Bestandes“ -Katasterdaten, Wertermittlungsdaten- in der Spalte „Werteinheiten“ angegebene Wertverhältnis ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die dem beigelegten Wertermittlungsrahmen zu entnehmen sind.

**Einwendungen** gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich bis zum 12.10.2022 erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Die Wertermittlungskarte ist ebenfalls im Internet einsehbar unter:

[www.dlr-rnh.rlp.de](http://www.dlr-rnh.rlp.de) → Direkt zu (rechts) *Bodenordnungsverfahren* → 91984 *Sulzheim* → 5. *Karten*

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss der Flurbereinigungsbehörde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bad Kreuznach in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter [www.dlr-rnh.rlp.de](http://www.dlr-rnh.rlp.de) → Direkt zu (rechts) *Bodenordnungsverfahren* → 91984 *Sulzheim* → 10. Formulare und Merkblätter (unten) *Vollmacht* zum Download zur Verfügung.

Im Auftrag

gez.

Christian Schumann

(Gruppenleiter)